



Haupt- und Realschule Badenhausen

Offene Ganztagschule



Merkblatt

Für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe zur Durchführung von Betriebspraktika und Schnupperpraktika für Schüler- und Schülerinnen an Allgemein bildenden Schulen

Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK vom 4.8.2004 – 32 – 81421 (SVBl. Nr. 9 /2004 S. 394) – VORIS
22410 –

1. Die Praktika werden als verpflichtende Schulveranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule gem. § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes an allgemein bildenden Schulen durchgeführt.
2. Die Praktika dienen dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für unterrichtliche Arbeit. Sie sollen auf betriebliche Arbeitssituationen vorbereiten. Die Praktika werden unentgeltlich abgeleistet.
3. Inhalte und Ziele der Praktika werden durch die für die einzelnen Schulformen geltende Rahmenrichtlinie festgelegt. Als Nachweis über die Praktika werden eine ausführliche Mappe bzw. Berichte angefertigt.
4. Die Berufspraktika umfassen als Blockpraktika 10-20 Arbeitstage, die Schnupperpraktika 3-5 Arbeitstage, sie in der Regel in einem Betrieb abgeleistet werden.
5. Bei der Durchführung der Praktika sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12.4.1976 (BGBl. IS 965) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Die Arbeitszeiten betragen während der Betriebspraktika und Schnupperpraktika wöchentlich 30-35 Stunden + Ruhepausen hiervon abweichende Regelungen bitten wir mit der Schule abzusprechen.
6. Die mit der Verbreitung, Organisation, und Durchführung der Betriebspraktika beauftragten Lehrkräfte informieren im Unterricht über die wichtigsten Regeln der Unfallverhütung in den Betrieben und zu dort angemessenen Verhaltensweisen. Sie führen alle mit den Betriebspraktika in Zusammenhang stehenden Gespräche und Verhandlungen mit den Betrieben und den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn sich Schüler/-innen selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.
7. Für die Dauer der Betriebspraktika stehen die mit der Durchführung beauftragten Lehrkräfte für diese Schulveranstaltung im notwendigen Umfang zur Verfügung, das bedeutet in der Regel die Freistellung von allen Unterrichtsverpflichtungen. Während

dieser Zeit besuchen sie die Praktikanten mehrfach am Arbeitsplatz und halten Kontakt zu den Betrieben.

8. In Fällen, in denen eine Tätigkeit im Sinne des § 42 des Infektionsgesetzes (IfSG), d. h. Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln aufgenommen werden soll, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich. Bei Minderjährigen eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten über die Belehrung erforderlich.

9. Gemäß § 35 IfSG haben Gesundheitseinrichtungen Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendzentren und ähnliche Einrichtungen. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen.

10. Unfallschutz

Für die Dauer der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen unterliegen Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Information- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallklasse seine Schriften in das Internet erstellt: <http://regelwerk.unfallklasse.de> (Kennziffer GUV-SI 8034). Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in denen von Dritten im Zusammenhang mit den Praktika gegen Schülerinnen und Schüler Haftpflichtaussprüche Schadensdeckungsschutz besteht in begrenzter Höhe für das abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrräder und zum Gebrauch in den Praktika bestimmten Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit den Praktika entstanden ist. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.